



**Ausschussdrucksache 21(22)119
vom 9. April 2026**

**Stellungnahme Olaf Zimmermann
Deutscher Kulturrat**

zu TOP 1 der 19. Sitzung am 15. April 2026

Soziale Lage von Künstlerinnen und Künstlern –
mit besonderem Blick auf Soloselbstständige

Deutscher Kulturrat · Chausseestraße 10 · 10115 Berlin

An die Mitglieder und
Stv. Mitglieder des
Ausschusses für Kultur und Medien
Des Deutschen Bundestags

Deutscher Kulturrat e.V.
Chausseestraße 10
10115 Berlin
Telefon 030.226 05 28-0
Fax 030.226 05 28-11
post@kulturrat.de
www.kulturrat.de

Berlin, den 08.04.2026

Öffentliches Fachgespräch zum Thema "Soziale Lage von Künstlerinnen und Künstlern - mit besonderem Blick auf Soloselbstständige" am 15.04.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Einladung zum o.g. Fachgespräch danke ich sehr herzlich und erlaube mir vorab eine schriftliche Stellungnahme. Dabei werde ich auf folgende Aspekte eingehen:

- hybride Erwerbstätigkeit
- wirtschaftliche und soziale Lage
- Ökosystem Kunst und Kultur
- Künstliche Intelligenz
- Rahmenbedingungen

Handlungsbedarfe werden im Folgenden kursiv hervorgehoben.

Hybride Erwerbstätigkeit

Im Mittelpunkt des Fachgespräches soll die soziale Lage von soloselbstständigen Künstlerinnen und Künstlern stehen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass viele Künstlerinnen und Künstler hybrid erwerbstätig sind. D.h., sie sind sowohl selbstständig als auch abhängig beschäftigt. Im Rahmen der hybriden Erwerbstätigkeit wechseln sich die selbstständige Tätigkeit und die abhängige Beschäftigung ab oder werden parallel ausgeübt.

Daraus folgt, dass die soziale Absicherung komplex ist. Selbstständige Künstlerinnen und Künstler sind, sofern sie die Voraussetzungen wie z.B. das jährliche Mindesteinkommen erfüllen, in der Künstlersozialversicherung in den Zweigen

Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung sozialversichert. Sie zahlen ähnlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einkommensabhängig die Hälfte der Beiträge, die andere Hälfte wird durch die Künstlersozialabgabe, die die abgabepflichtigen Unternehmen entrichten, und den Bundeszuschuss erbracht. Sie sind nicht arbeitslosenversichert, es sei denn, sie waren vor ihrer Selbstständigkeit abhängig beschäftigt und leisten freiwillig Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Die Höhe der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung richtet sich nicht nach dem Einkommen, sondern wird pauschal erhoben. Den Beitrag müssen die Selbstständigen allein aufbringen.

Wenn neben der selbstständigen Tätigkeit eine abhängige Beschäftigung ausgeübt wird, fallen Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung in allen Zweigen (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) an. Wie bei Arbeitnehmern üblich, übernimmt der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge, die andere Hälfte leisten die Arbeitnehmer. Solange bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, ist die zusätzliche abhängige Beschäftigung für die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz unschädlich. Eine wesentliche Rolle spielt, welche Tätigkeit vorherrschend ist.

Hieraus folgt, dass, wie bei Selbstständigen üblich, solosebstständige Künstlerinnen und Künstler einen höheren Aufwand als abhängig Beschäftigte haben, um ihren Status zu klären und sich im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung abzusichern. Es ist daher erforderlich, dass zum Ende von Hochschulausbildungen, bei Gründungsberatungen sowie Beratungen von Selbstständigen die unterschiedlichen Möglichkeiten der sozialen Absicherung klar und verständlich aufgezeigt werden und auf die hybride Erwerbstätigkeit eingegangen wird.

Ebenso gilt es die bestehende freiwillige Arbeitslosenversicherung (Pflichtversicherung auf Antrag) so zu verbessern,

- *dass die Eingangsvoraussetzung einer vorherigen abhängigen Beschäftigung bzw. des Bezugs von Entgeltersatzleistungen abgeschafft wird, da gerade im Kultur- und Mediensektor in vielen Feldern die selbstständige Tätigkeit typisch ist und aufgrund der Eingangsvoraussetzung jene Selbstständigen von vorneherein ausgeschlossen werden, die zuvor nicht abhängig beschäftigt oder erwerbslos waren*
- *dass die Vorgabe, dass in den ersten drei Monaten der Selbstständigkeit die freiwillige Versicherung abgeschlossen werden muss, aufgegeben oder zumindest deutlich ausgeweitet wird, da diese Vorgabe diejenigen ausschließt,*

die sich im Laufe ihrer Selbstständigkeit entscheiden, sich zusätzlich freiwillig abzusichern

- *dass diejenigen Selbstständigen, bei denen der Leistungsfall bereits zwei Mal eingetreten ist, sich für dieselbe selbstständige Tätigkeit erneut versichern und neue Anwartschaften erwerben können.*

Perspektivisch sollte Sozialgesetzbuch III so weiterentwickelt werden, dass Soloselbstständige in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert sind, um ungebrochene Versicherungsbiografien sicherzustellen – nicht zuletzt deshalb, weil viele Soloselbstständige auch aus dem Kultur- und Medienbereich hybrid erwerbstätig sind.

Mehr hierzu unter: <https://www.kulturrat.de/positionen/arbeitslosenversicherung-verbesserungen-soloselbststaendige/>

Wirtschaftliche und soziale Lage

Die soziale Lage von selbstständigen Künstlerinnen und Künstlern ist untrennbar mit der wirtschaftlichen Lage verbunden. Soloselbstständige Künstlerinnen und Künstler zählen als Unternehmerinnen und Unternehmer zur Kultur- und Kreativwirtschaft. Laut dem jüngsten „Monitoringbericht Kultur- und Kreativwirtschaft 2024. Studie erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ waren im Jahr 2023 1.987.210 Gesamterwerbstätige in der Kultur- und Kreativwirtschaft tätig. Die Gesamterwerbstätigen werden in die Kernerwerbstätigen (1.322.320) und geringfügig Erwerbstätigen (664.880) unterschieden.

Mit Blick auf Selbstständige gilt es hervorzuheben, dass die Mehrzahl geringfügig Erwerbstätige sind. Insgesamt 422.800 sind sogenannte Mini-Selbstständige, d.h. sie unterliegen der Kleinunternehmerregelung und hatten im Jahr 2023 einen Umsatz unter 50.000 Euro. Nur 238.430 Selbstständige zählten 2023 zu den Kernerwerbstätigen. Diese Daten sind umgekehrt proportional zu denen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Hier stellen die Kernerwerbstätigen (1.083.900) den größten Teil und die geringfügig Beschäftigten (242.080) nur einen kleinen Teil der Erwerbstätigen.

Der hohe Anteil an Mini-Selbstständigen verweist auf eine schwierige wirtschaftliche Lage. Werden die verschiedenen Teilmärkte betrachtet, zeigt sich, dass der Anteil an Mini-Selbstständigen sehr unterschiedlich ist. Den höchsten Anteil weist mit 62 % der Kunstmarkt auf, gefolgt vom Markt für Darstellende Künste mit 48 %. Den geringsten Anteil an Mini-Selbstständigen weisen die Teilmärkte Architektur (12 %), Werbung (12 %) und Software/Games (10 %) auf.

Impulse zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage können von einem kulturfreundlichen Steuerrecht ausgehen. Ein kulturfreundliches Steuerrecht kann Anreize zum Kauf von Kunst setzen und Unternehmen entlasten. Vordringlich ist die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf alle Kulturgüter und Dienstleistungen. Mit Blick auf selbstständige Künstlerinnen und Künstler sind die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen nach wie vor reformbedürftig. Mehr hierzu unter: <https://www.kulturrat.de/positionen/steuerrecht-vereinfachen-buerokratie-im-kulturbereich-abbauen/>. Die vorgeschlagenen Veränderungen leisten einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Bürokratie und können Impulse im Kulturmarkt setzen.

Genauere Auskunft zur Einkommenssituation von selbstständigen Künstlerinnen und Künstlern liefern die Daten der Künstlersozialkasse (KSK). Sie veröffentlicht jährlich u.a. Daten zur Zahl der Versicherten sowie zu deren Einkommen. Auffallend ist, dass seit dem Jahr 2022 die Zahl der Versicherten sinkt und zwar von 193.651 (2022) auf 186.592 (2025). Traditionell stellt die Berufsgruppe Bildende Kunst einschließlich Design die größte Versichertengruppe (65.553 Versicherte). Die Berufsgruppe Musik weist 51.458 Versicherte auf. Gegenläufig ist die Tendenz in den Berufsgruppen Wort und Darstellende Kunst. In der Berufsgruppe Wort sank die Zahl der Versicherten von 43.271 im Jahr 2015 auf 37.405 im Jahr 2025, demgegenüber stieg die Zahl der Versicherten in der Berufsgruppe Darstellende Kunst von 24.400 (2015) auf 32.176 (2025).

Dies ist mit Blick auf die Darstellende Kunst ein deutlicher Hinweis auf die Veränderung der Erwerbsform und die Zunahme der selbstständigen Tätigkeit. Diese Veränderung muss in den nächsten Jahren beobachtet werden, geht doch die selbstständige Tätigkeit mit einem geringeren sozialen Schutz einher. Weiter gilt es, frühzeitig mögliche Auswirkungen auf die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester bei der Bayerischen Versorgungskammer zu antizipieren. Aktuell bieten die Versorgungsanstalten eine hohe Flexibilität, diese gilt es mit Blick auf die Zunahme selbstständiger Tätigkeit mindestens zu wahren oder ggfs. auszubauen.

Als Durchschnittseinkommen wurden zum 01.01.2025 der KSK von den Versicherten 21.016 Euro Jahreseinkommen gemeldet. Künstler meldeten ein Jahresdurchschnittseinkommen von 23.917 Euro und Künstlerinnen von 17.967 Euro. Das Jahresdurchschnittseinkommen unterscheidet sich nach den Berufsgruppen. Im Folgenden werden die Durchschnittseinkommen absteigend aufgeführt:

- 28.325 Euro/Jahr Männer Berufsgruppe Wort
- 26.490 Euro/Jahr Männer Berufsgruppe Darstellende Kunst

- 24.677 Euro/Jahr Männer Berufsgruppe Bildende Kunst
- 22.586 Euro/Jahr Frauen Berufsgruppe Wort
- 19.434 Euro/Jahr Männer Berufsgruppe Musik
- 17.667 Euro/Jahr Frauen Berufsgruppe Darstellende Kunst
- 17.574 Euro/Jahr Frauen Berufsgruppe Bildende Kunst
- 14.143 Euro/Jahr Frauen Berufsgruppe Musik

Auf den Punkt gebracht, erreichen Männer in der Berufsgruppe Wort im Durchschnitt ein doppelt so hohes Jahreseinkommen wie Frauen der Berufsgruppe Musik. Festzuhalten bleibt, dass in allen Berufsgruppen ein Gender Pay Gap auszumachen ist. Ebenso sei darauf hingewiesen, dass die Mehrzahl der Versicherten über eine akademische Ausbildung verfügt, die üblicherweise den Weg zu einem höheren Einkommen ebnet.

Die Berufsgruppen bieten jedoch nur erste Ansatzpunkte zur Einkommenssituation. Werden die einzelnen Tätigkeitsbereiche betrachtet, differenziert sich das Bild. Nähere Informationen hierzu sind in der Publikation des Deutschen Kulturrates „Baustelle Geschlechtergerechtigkeit“ zu finden <https://www.kulturrat.de/wp-content/uploads/2024/03/BaustelleGeschlechtergerechtigkeit.pdf>.

Ebenso geben die Daten der KSK keinen Aufschluss darüber, ob es sich um eine Vollzeittätigkeit handelt und ob im Rahmen der gesetzlichen Grenzen zusätzliches Einkommen aus künstlerischer oder nicht-künstlerischer abhängiger Beschäftigung oder nicht-künstlerischer selbstständiger Tätigkeit erwirtschaftet wird.

In den letzten Jahren sind diverse Studien von Verbänden, die sich mit der sozialen Lage im jeweiligen Bereich befassen, erschienen. Ihnen liegt zumeist eine Befragung – oftmals von eigenen Mitgliedern – zugrunde.

Nach wie vor bleibt ein Desiderat, dass Erwerbstätige in der Kultur- und Kreativwirtschaft durch das SOEP (sozio-ökonomisches Panel) nur unzureichend erfasst werden. Das SOEP böte die Möglichkeit, Erwerbstätigkeit und Einkommen differenziert zu erfassen und als Längsschnittstudie Entwicklungen aufzuzeigen. Es wäre daher weiterhin erstrebenswert, das Sample des SOEP aufzustocken und so langfristig eine umfassendere und tiefere Analyse zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie einen belastbaren Vergleich mit anderen Sektoren zu ermöglichen.

Ökosystem Kunst und Kultur

Die wirtschaftliche und soziale Lage von Künstlerinnen und Künstlern kann nicht losgelöst vom Ökosystem Kunst und Kultur insgesamt betrachtet werden. Selbstständige Künstlerinnen und Künstler agieren in der Regel am Markt. Ihre Werke werden von Unternehmen, z.B. Verlagen, Galerien, Musikunternehmen usw., vermarktet. D.h. geringe Einkommen von Künstlerinnen und Künstlern sind auch ein Hinweis auf eine schwierige Situation im Kulturmarkt insgesamt.

Hinzukommt die Einkommensspreizung im Kultursektor. Einigen wenigen, die hohe Umsätze und daraus folgend Einkommen erzielen, stehen viele, die wenig Umsätze und nur ein geringes Einkommen haben, gegenüber.

Mit Blick auf die öffentliche Kulturförderung bilden die Honoraruntergrenzen eine unterste Haltelinie. Wer mit öffentlichen Mitteln selbstständige Künstlerinnen und Künstler beauftragt, muss mindestens ein Honorar der Honoraruntergrenze entsprechend zahlen. Die Länder setzen Honoraruntergrenzen unterschiedlich um. Bei einer BKM-Förderung müssen die Honoraruntergrenzen eingehalten werden, wenn der BKM-Anteil mehr als 50 % der Förderung beträgt. Nähere Informationen zu Honoraruntergrenzen sind hier <https://www.kulturrat.de/thema/honoraruntergrenzen/> zu finden.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass in einigen Teilmärkten die öffentliche Kulturförderung eine untergeordnete Rolle spielt und daher Vorgaben des Bundes oder der Länder nicht greifen. In der Kultur- und Kreativwirtschaft werden Honorare frei verhandelt.

Verbindliche Standards über Honorarhöhe und Nachvergütungen bieten Gemeinsame Vergütungsregeln (GVR) nach §§ 36ff Urheberrechtsgesetz. GVRs werden zwischen Verbänden und Gewerkschaften der Urheberinnen und Urheber sowie Verwertern oder deren Verbänden ausgehandelt. Sie bieten in der Kultur- und Kreativwirtschaft eine Grundlage für die Aushandlung von Honoraren. Damit GVR verhandelt werden können, bedarf es verhandlungsstarker Verbände beider Seiten.

Künstliche Intelligenz

Die Künstliche Intelligenz (KI) stellt eine zusätzliche Herausforderung für Künstlerinnen und Künstler dar. Voranzustellen ist zunächst, dass KI als Werkzeug selbstverständlich von Künstlerinnen und Künstlern genutzt wird. Künstlerinnen und Künstler

sind zumeist keine Technikfeinde, sondern experimentieren mit neuen Technologien und nutzen sie für ihre Arbeit.

Etwas anderes ist es, wenn Technologie-Konzerne massenhaft urheberrechtlich geschützte Werke im Rahmen des Text und Data Mining (TDM) abbauen und zuvor weder fragen noch eine Vergütung zahlen. Dieses Vorgehen schadet Künstlerinnen und Künstlern sowie anderen Rechteinhabern. Sie werden an der ökonomischen Auswertung von Werken gehindert. Darüber hinaus werden die Werke von KI für die Schaffung neuer Werke genutzt. Es ist positiv, dass hiergegen beispielsweise von Seiten der GEMA und dem Verlag Random House inzwischen gerichtlich vorgegangen wird. Gerichtliche Auseinandersetzungen sind ein gutes, aber ein sehr langsames Mittel zur Rechtsdurchsetzung.

Generell gilt es das geltende Urheberrecht durchzusetzen. Der Deutsche Kulturrat hat sich zu diesem Themenkomplex in den letzten drei Jahren mit folgenden Stellungnahmen positioniert:

- Künstliche Intelligenz und Urheberrecht. Stellungnahme des Deutschen Kulturrates vom 22. Juni 2023 <https://www.kulturrat.de/positionen/kuenstliche-intelligenz-und-urheberrecht/>
- Stellungnahme des Deutschen Kulturrats zu urheberrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz vom 13.01.2025 <https://www.kulturrat.de/positionen/stellungnahme-des-deutschen-kulturrats-zu-urheberrechtlichen-fragen-im-zusammenhang-mit-kuenstlicher-intelligenz/>
- Stellungnahme des Deutschen Kulturrates zur Studie des BMJV „Angemessene Vergütung insbesondere im Bereich Streaming und Plattform-Ökonomie / Reform des Vergütungssystems für gesetzlich erlaubte Nutzungen im Urheberrecht“ vom 19. Januar 2026 <https://www.kulturrat.de/positionen/stellungnahme-zur-studie-des-bmjb/>

In seiner jüngsten Stellungnahme hebt der Deutsche Kulturrat hervor,

- *dass bei der weiteren rechtspolitischen Diskussion genau geprüft werden sollte, inwieweit Lizenzierungen in Bezug auf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für KI-Trainingszwecke besser gefördert werden können*
- *dass sofern im Bereich des kommerziellen Text und Data-Mining ein Rechtevorbehalt in Bezug auf die Schrankenregelung erklärt wurde, es – unstrittig – immer auf vertragliche Lizenzierungen ankommt. Von dieser Möglichkeit wird zunehmend, nicht zuletzt durch Verwertungsgesellschaften, Gebrauch*

gemacht. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass zukünftig KI-Nutzungen gesamter Repertoirebereiche nicht unter die gesetzlichen Erlaubnisse für kommerzielles Text und Data-Mining fallen. Um KI-Training im kommerziellen Bereich auch zukünftig zu ermöglichen, bedarf es deshalb der Lizenzierung, die durch verbesserte Transparenzpflichten, mögliche Kontrahierungspflichten der KI-Entwickler und Beweislastregelungen zu Gunsten der Rechtsinhaber erleichtert und gefördert werden könnte. Auch kollektive Lizenzangebote durch Verwertungsgesellschaften, einschließlich der Vergabe von kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung, können hier, sofern von den Rechtsinhabern gewünscht, eine Rolle spielen.

- *dass daneben aber auch geprüft werden sollte, ob in Bezug auf die Nutzung des Outputs ein neuer Vergütungsmechanismus sinnvoll sein könnte.*

Heute schon wird angenommen, dass ein erheblicher Teil der bei Streaming-Diensten erhältlichen Musik von KI geschaffen wurde. Von KI geschaffene Werke sind urheberrechtlich nicht geschützt, sie sind daher „preiswerter“ als von Menschen geschaffene Werke, die Urheberrechtsschutz genießen. Das bedeutet, dass Künstlerinnen und Künstler sowie andere Rechteinhaber nicht nur durch die unvergütete Nutzung ihrer Werke geschädigt werden, sie erhalten überdies durch nicht geschützte KI-Werke Konkurrenz mit einem Preisvorteil.

Im Rahmen des Deutschen Kulturrates findet aktuell in sechs Arbeitsgruppen eine Bestandsaufnahme zu den Auswirkungen von KI auf den Kultur- und Medienbereich statt. Ein erstes Ergebnis ist, dass viele sogenannte „Brot-und-Butter-Jobs“ für selbstständige Künstlerinnen und Künstler wegfallen. Es sind jene Tätigkeiten, mit denen oftmals der Grundumsatz generiert wird und die zur Finanzierung anspruchsvoller künstlerischer Vorhaben dienen, mit denen geringere Marktpreise erzielt werden.

Dies bedeutet nicht nur Auftrags- und Einkommensverluste für einzelne Selbstständige, sondern rührt an der Existenzgrundlage von künstlerischen Berufen. Hinzu kommt, dass angesichts der geringen Einkommen (siehe oben) für viele im künstlerischen Bereich tätige Soloselbstständige Investitionen in die eigene Weiterbildung sowie die Beschaffung spezifischer KI-Systeme kaum möglich sind.

Auch wenn gegenwärtig die Situation noch nicht exakt quantifiziert werden kann, ist davon auszugehen, dass die Zahl derjenigen, die von ihrer künstlerischen oder kreativen Arbeit leben können, deutlich sinken wird.

Neue Ansätze mit Blick auf staatlich geförderte Umschulungen oder der Eröffnung von anderen Berufsperspektiven für Künstlerinnen und Künstler durch staatlich

geförderte Programme werden daher erforderlich sein. Da viele bereits hybrid erwerbstätig sind, ist anzunehmen, dass Offenheit bezüglich anderer Erwerbstätigkeiten besteht.

Rahmenbedingungen

Künstlerinnen und Künstler müssen sich am Markt bewähren. Ihre Werke müssen gekauft oder genutzt werden. Das ist die wirtschaftliche Grundlage ihrer Arbeit. Die soziale Lage folgt der wirtschaftlichen Situation. Damit Künstlerinnen und Künstler am Markt bestehen können, sind bestmögliche Rahmenbedingungen erforderlich. Hier besteht eine besondere Verantwortung des Bundesgesetzgebers, die über die direkte Kulturförderung deutlich hinausgeht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Olaf Zimmermann
Geschäftsführer